Kreisblatt

für den

Kreis
Schleswig-Flensburg

Nr. 20

erschienen am 9. Oktober 2008

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.
Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

		Seite:
96.	Kreisverordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Flensburger Förde“ – 32. Änderungsverordnung –	347
97.	1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Mittelangeln für 2008	348
98.	Einladung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord	349
99.	Einladung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe	351
100.	1. Nachtrag zu den Förderrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg	353
101.	Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Schleswig-Flensburg	354
102.	1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	357
103.	Einladung des Wasser- und Bodenverbandes Linnau	358
104.	Einladung des Schulverbandes Grundschule Medelby	359
105.	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters	360

Nichtamtlicher Teil:

96. **Bau- und Umweltverwaltung**
Az.: 661.6.02.13.00

Kreisverordnung

zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung

„Flensburger Förde“

- 32. Änderungsverordnung -

Aufgrund des § 18 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Flensburg-Land (Landschaftsschutzverordnung „Flensburger Förde“) vom 31. März 1967 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger S. 71), zuletzt geändert durch die Kreisverordnung (31. Änderungsverordnung) vom 21.04.2008 (Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg Nr. 9 S. 141) wird in Abs. 5 nach Nr. 17 folgender Text eingefügt:

„18. der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sorgenfrei“ der Stadt Glücksburg“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ankündigung im Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Schleswig, den 19. September 2008

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

97. 1. Nachtragshaushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelangeln für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des §§ 56 ff des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetztes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 22.September 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a**) im Verwaltungshaushalt**				
die Einnahmen	73.200,--	--,--	2.119.000,--	2.192.200 ,--
die Ausgaben	73.200,--	--,--	2.119.000,--	2.192.200 ,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.100.900,--	--,--	450.000,--	2.550.900,--
die Ausgaben	2.100.900,--	--,--	450.000,--	2.550.900,--

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1.Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 350.000 EUR auf 1.027.900 EUR
davon innere Darlehen 0,--EURO

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 650.000 EUR auf 1.450.000 EUR

3.der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 300.000,-- EUR auf 300.000 EUR (unverändert)

4.die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 18,28 Stellen auf 18,28 Stellen (unverändert)

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird von bisher **<u>1.408.600,00 EUR auf 1.502.200 EUR</u>** festgesetzt.
Die Verteilung der Umlage auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Aufstellung.

§ 4

bleibt unverändert

Satrup, den 23.September 2008

Matzen
-Schulverbandsvorsteher-

98. **Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord**
im Kreis Schleswig-Flensburg
- Der Verbandsvorsteher -

Einladung

zu einer Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag**, den 4.11.08** um 14.00 Uhr in Maasbüll,
Gasthaus Neukrug, Bahnhofstr. 2

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Beschlussfähigkeit und Verpflichtung
2. Niederschrift über die Sitzung vom 27.11.07
3. Einwohnerfragestunde
4. Grußworte
5. Satzungsänderung
6. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
7. Wahl der 1. stellvertretenden Verbandsvorsteherin/des 1. stellvertretenden Verbandsvorstehers
8. Wahl der 2. stellvertretenden Verbandsvorsteherin/des 1. stellvertretenden Verbandsvorstehers
9. Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses
10. Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses
11. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
12. Berichte
13. Nachträgliche Auftragsvergabe für 2008
14. Jahresrechnung 2007
15. Haushalt 2009
16. Verabschiedung ausscheidender Hauptausschussmitglieder
17. Verschiedenes

Für den Fall, das die Versammlung nicht beschlussfähig ist, weil weniger als die Hälfte der

Mitglieder anwesend ist, berufe ich die Verbandsversammlung zu einer erneuten Sitzung gem. § 5 Abs. 6 GKZ i. V. m. § 38 Abs. 3 GO für **den Dienstag, den 4.11.08 um 14.30 Uhr** nach Maasbüll in die Gaststätte Neukrug, Bahnhofstr. 2, ein. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Versammlung dann bei Anwesenheit von mind. drei Vertretern der Mitgliedsgemeinden beschlussfähig ist.

gez. Schwager
Verbandsvorsteher

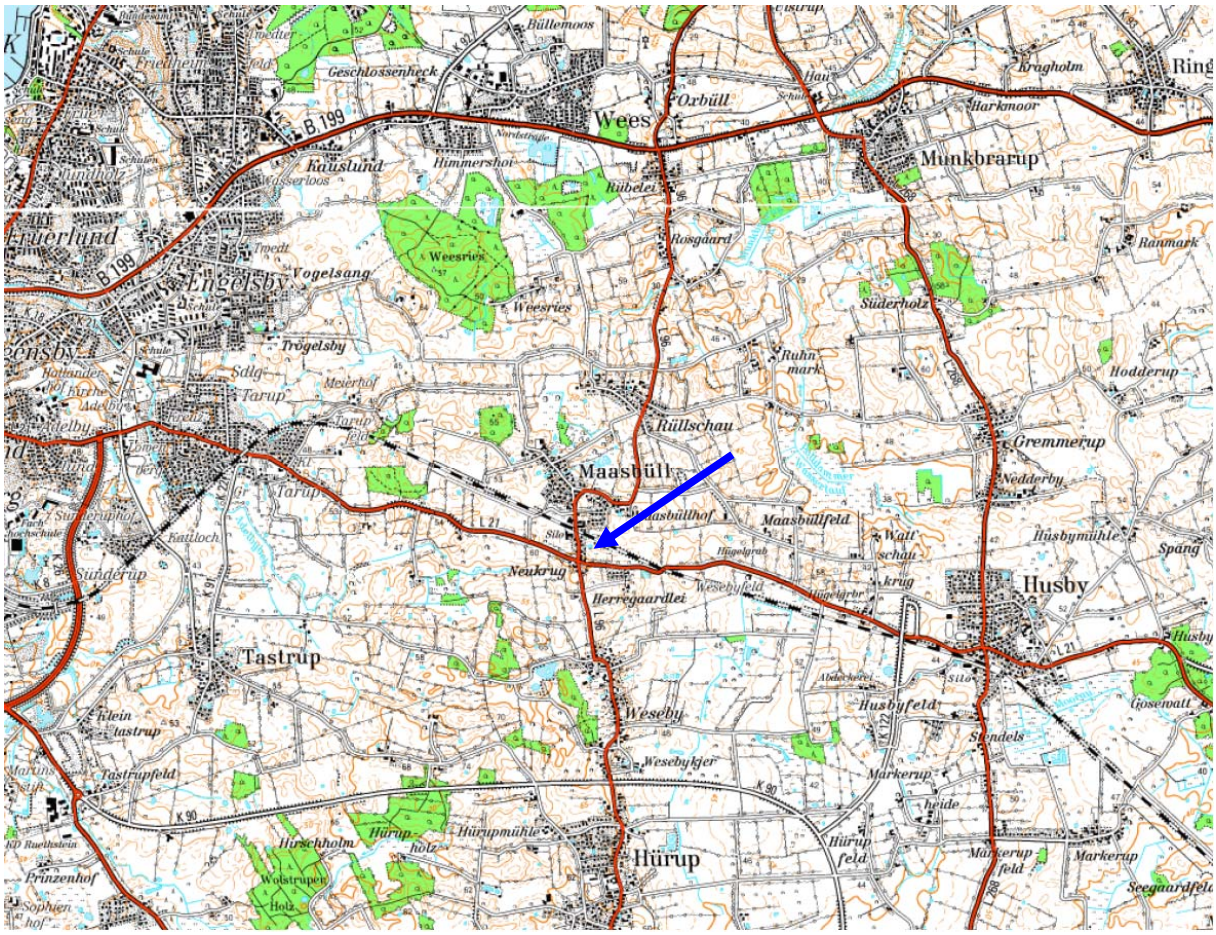

99.

SCHULVERBAND TARP-JERRISHOE
DER SCHULVERBANDSVORSTEHER 24963 Tarp, 25.September 2008

An die
M i t g l i e d e r

des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich zu einer Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe ein.

Z e i t : **Dienstag, 14. Oktober 2008, 19:00 Uhr**

O r t : **Schulzentrum Tarp, Mensa**

Tagesordnung: **I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bekanntgabe der Niederschrift vom 16. Juli 2008
   hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
5. Auftragsvergaben EG-Eingangsbereich Mensa;
   Vorstellung durch Büro Asmussen und Partner
6. Berichte
   a) des Schulverbandsvorstehers
   b) der Schulleiterin der Grund- und Gemeinschaftsschule sowie des Schulleiters der Förderschule
   c) des Koordinators der OGS
7. Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Tragwerksplanung für den Umbau und die Erweiterung des Jugendfreizeitheimes/ Offene Ganztagsschule
8. Festlegung einer Kostenpauschale für die Teilnahme am Mittagessen/Mensa (Mitarbeiter OGS/Lehrkräfte)
9. Sachstand Namensgebung Schulzentrum Tarp
10. Elternbeitrag Schülerbeförderung
11. Vergabe von Aufträgen:
    a) Bepflanzung der Freianlage / OGS
    b) Kauf eines neuen Geschirrspülers / Mensa
    c) Kauf eines gebr. Kommunalschleppers

12. Nachwahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern für den Zentralausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 8 der Verbandssatzung
13. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten

2. Vermietung Wohnung

gez.
Heinrich Hartmann
Schulverbandsvorsteher

100.

1. Nachtrag zu den Förderrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25.06.2007

Der Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 den folgenden 1. Nachtrag zu den Förderrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg beschlossen:

Artikel 1

1. In Ziffer I. 2 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

   „Maßnahmen, Projekte und sonstige Vorhaben innerhalb und außerhalb des Kreisgebiets Schleswig-Flensburg dürfen nur insoweit gefördert werden, als sie im Kreis Schleswig-Flensburg ansässigen, außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen zugute kommen.“

   Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

2. In Ziffer III. 4 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 gestrichen. Stattdessen erhält Ziffer III. 4 folgende Fassung:

   „Bei Förderanträgen von überörtlichen Stellen, bei denen eine Standortgemeinde zur Festsetzung der Förderquote im Sinne von Ziffer III.3 nicht zu Grunde gelegt werden kann, richtet sich die Förderquote nach der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden im Kreisgebiet. In diesen Fällen findet Ziffer III.2 dieser Richtlinien Anwendung. Ziffer I.2 Satz 2 dieser Richtlinien bleibt unberührt.“

3. In Ziffer V. 2. Buchstabe b) ist die Zahl 20 in 25 abzuändern.

4. In Ziffer V. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Bei unbeweglichen Gegenständen reduziert sich der Erstattungsbetrag nach Ablauf von 150 Monaten (12 ½ Jahren) auf 50 %, nach Ablauf von 25 Jahren entfällt die Erstattungspflicht.“,

   Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schleswig, den 25. September 2008
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

101. Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 - Seite 94) und des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-Holst. 2007 – Seite 382) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 24. September 2008 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen des Kreises Schleswig-Flensburg gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

Soweit es um Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises über nach dem II. Sozialgesetzbuch durch den Bund zu tragende Aufwendungen geht, ist § 34 der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift zu beachten.

§ 2 Stundung

(1) Stundung ist das befristete Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs.

(2) Ansprüche des Kreises können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Durch die Stundung darf die Erfüllung des Anspruchs des Kreises nicht gefährdet werden. Der Kreis ist berechtigt, zur Absicherung der Stundung die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zu verlangen. Antrag und Stundungsbewilligung bedürfen in der Regel der Schriftform.

(3) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die gewährte Stundung sofort erlischt und die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn der Schuldner mit zwei Teilzahlungsraten hintereinander in Verzug gerät.

(4) Stundung soll höchstens für 24 Monate gewährt werden. Von diesem Grundsatz darf nur in Ausnahmefällen, die zu begründen sind, abgewichen werden.

(5) Für gestundete Beträge sind Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat zu erheben. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Stundungszinsen unter 25 Euro sind nicht zu erheben.

Der zu verzinsende Betrag ist auf volle 50 Euro nach unten abzurunden.

Die Festsetzung der Stundungszinsen erfolgt durch gesonderten Bescheid (VA) nach Tilgung der Hauptforderung.

(6) Über die Stundung entscheiden bei einem Betrag ab 15.000 Euro oder einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten die Fachbereichsleiter; im übrigen die Fachdienst- / Sachgebietsleiter bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreter.

In Fachdiensten / Sachgebieten, die keinem Fachbereich angehören, entscheiden die Fachdienst-/ Sachgebietsleiter bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreter über die Stundungsanträge.

Auf Antrag beim Fachdienst Finanzen kann der Landrat oder sein hauptamtlicher Vertreter weiteren Mitarbeitern für ihren Geschäftsbereich Befugnisse erteilen.

§ 3 Niederschlagung

(1) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs des Kreises ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

(2) Ansprüche des Kreises können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, insbesondere, wenn

- ein aktuelles Fruchtlos- oder Unpfändbarkeitsprotokoll vorliegt,
- der Schuldner nach „unbekannt“ verzogen ist,
- feststeht, dass die Einziehung wegen Insolvenz oder Eidesstattlicher Versicherung aussichtslos sein wird,
- die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (weniger als 25 €).

Der zuständige Fachdienst bzw. das zuständige Sachgebiet haben die Einziehung des Anspruchs erneut einzuleiten, wenn sich beim Schuldner Erfolg versprechende Anhaltspunkte ergeben haben.

(3) Niedergeschlagene Ansprüche sind vom zuständigen Fachdienst / Sachgebiet durch Abschreibung in Abgang zu bringen, anhand einer vom zuständigen Fachdienst zu führenden Liste insbesondere im Hinblick auf Verjährung laufend zu überwachen und ggf. bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners wieder zum Soll zu stellen.

Die Niederschlagungsliste hat folgende Angaben zu enthalten:

Name und Anschrift des Schuldners, Höhe und Rechtsgrund des Anspruchs, Zeitpunkt der Fälligkeit, der Niederschlagung und der Verjährung.

(4) Vor Niederschlagung eines Anspruchs müssen alle Möglichkeiten einer Stundung (§ 2) ausgeschöpft sein.

(5) Über die Niederschlagung entscheiden/t bei einem Betrag von

mehr als 75.000 €		der Kreistag,
mehr als 25.000 €	bis 75.000 €	der Hauptausschuss,
mehr als 15.000 €	bis 25.000 €	der Landrat oder sein hauptamtlicher Vertreter,
mehr als 7.500 €	bis 15.000 €	die Fachbereichsleiter,
bis 7.500 €		die Fachdienst-/ Sachgebietsleiter bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreter.

In Fachdiensten / Sachgebieten, die keinem Fachbereich angehören, entscheiden die Fachdienst-/ Sachgebietsleiter bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreter über Niederschlagungen bis zur Höhe von 15.000 €.

Auf Antrag beim Fachdienst Finanzen kann der Landrat weiteren Mitarbeitern für ihren Geschäftsbereich Befugnisse erteilen.

§ 4 Erlass

(1) Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch des Kreises.

(2) Ansprüche des Kreises können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung je nach Einzelfall für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und anzunehmen ist, dass die Weiterverfolgung zu einer Existenzgefährdung führen wird.

(3) Vor Erlass eines Anspruchs müssen alle Möglichkeiten einer Stundung (§ 2) ausgeschöpft sein.

(4) Mit dem Erlass erlischt der Anspruch.

(5) Über den Erlass entscheiden/t bei einem Betrag von

mehr als 75.000 €		der Kreistag,
mehr als 25.000 €	bis 75.000 €	der Hauptausschuss,
mehr als 15.000 €	bis 25.000 €	der Landrat oder sein hauptamtlicher Vertreter,
mehr als 7.500 €	bis 15.000 €	die Fachbereichsleiter,
bis 7.500 €		die Fachdienst-/ Sachgebietsleiter bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreter.

In Fachdiensten / Sachgebieten, die keinem Fachbereich angehören, entscheiden die Fachdienst-/ Sachgebietsleiter bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreter über Erlasse bis zur Höhe von 15.000 €.
Auf Antrag beim Fachdienst Finanzen kann der Landrat weiteren Mitarbeitern für ihren Geschäftsbereich Befugnisse erteilen.

§ 5 Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Stundung Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 01.Oktober 2000 außer Kraft.

Schleswig, 25. September 2008
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat

102.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 24. September 2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 25. Juni 2008 erlassen:

Art. 1

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 werden die Beträge
655 EUR durch 720 EUR und
326 EUR durch 360 EUR
ersetzt.

Art. 2

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2008 in Kraft.

Schleswig, 25. September 2008

gez. Unterschrift

Bogislav-Tessen von Gerlach
Landrat

103. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Linnau

Einladung

zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Linnau am Donnerstag,

06. November 2008 – 19.30 Uhr –

im Landgasthof Wiehekrug in Großenwiehe

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Verbandsvorstehers
2. Neuwahlen des Verbandsausschusses (Amtszeit: 01.01.2009-31.12.2013)
3. Verschiedenes

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass gem. § 13 unserer Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

Der Verbandsvorsteher
gez. Johann Peter Petersen

104.

Sitzung der Schulverbandsversammlung **des Schulverbandes Grundschule Medelby**

Zeitpunkt der Sitzung: **Mittwoch, 29. Oktober 2008 – 19:30 Uhr**

Ort der Sitzung: **Mehrzweckraum der OGS an der Schule Medelby Hauptstr. 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift vom 09.07.2008
3. Änderungsanträge
4. Investitionen für den Schul- und Kindergartenbetrieb

Aktueller Sachstand

4.1.1 Gruppenräume für den Schulbetrieb

4.1.2 Raumbedarf im Kindergarten – Krippenplätze

4.1.3 Brandschutzauflagen

Darstellung von Fördermöglichkeiten

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise (Empfehlung Bau- und Finanzausschuss)

5. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Buswartehauses mit der Gemeinde Medelby
6. Verschiedenes

Schafflund, den 06.10.2008 gez. Günther Petersen

- Schulverbandsvorsteher -

105.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Schleswig-Flensburg

Der Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg hat in seiner Sitzung am 24. September 2008 aufgrund der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses die Kreiswahl vom 25. Mai 2008 gem. § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes einstimmig für gültig erklärt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 70 Abs. 5 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.

Schleswig, den 01. Oktober 2008

Der Kreiswahlleiter
des Kreises Schleswig-Flensburg

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat